

gehörende Gruppe innerhalb der Hss. von Wulfstans Handbuch bezeichnen⁷⁰. Daß O die Urform des Handbuches am besten bewahrt hat, wie D. Bethurum meint, ist deswegen aber keineswegs sicher; daß Wulfstan das Material von O in C inkorporierte, wie B. Fehr vermutete, ist ausgeschlossen und wurde schon von P. Clemoes widerlegt⁷¹. Wie allein schon die Hss. IK bezeugen, die er nachweislich benützte, hatte Wulfstan selbst sein Handbuch in mehreren Exemplaren kopieren lassen; wie unsere Untersuchung deutlich gemacht hat, dürfte er außer IK mindestens noch die gemeinsame Vorlage von CD sowie die Vorlage von O in seinem Besitz gehabt haben, bzw. deren jeweilige Vorstufen – daß zwischen der Vorlage von CD und Wulfstans Exemplar wahrscheinlich noch eine Zwischenstufe anzusetzen ist, machen einige der Stemmata oben in Abschnitt III deutlich; Ähnliches gilt für Hs. O.

Offenbar überlappte sich der Inhalt dieser Hss. zum Teil; z. B. hatten bzw. haben alle von ihnen (CDIKO) Stücke aus Block IX, und alle außer Hs. K den Block I (Excerptiones Ps.-Ecgberti) sowie ganz oder teilweise das Poenitientiale Ps.-Theodori und den Block VII (über die Priester und Bischöfe). Hier müßten die Beziehungen zwischen CDI(K)O im einzelnen erst noch näher untersucht werden. Andere Texte bzw. Textgruppen waren dagegen ursprünglich anscheinend nur in je einer Hs. vorhanden: beispielsweise waren vermutlich nur in der gemeinsamen Vorlage von CD bzw. deren Vorstufe bestimmte Teile von Block II (Nr. 3, 4, 8) und von Block III (Theodulf II), dazu der ganze Block VI (Radulf und Theodulf). Das Material von Block X (Exkommunikationsformeln) ist zwar nur in CD, war aber auch dem Kompilator von O bekannt.

Um CDI(K)O gruppieren sich die übrigen Hss.: Hs. J enthält hauptsächlich altenglische Texte; die wenigen lat. Stücke (überwiegend Auszüge aus den Excerptiones Ps.-Ecgberti) sind laut Aronstam aus Hs. I kopiert⁷². Hs. S enthält auf fol. 80–131^v Teile des Poenitientiale Ps.-Theodori, auf fol. 132^r–140^r das spätaltengl. Handbuch für den Gebrauch eines Beichtvaters (*Ordo Confessionis Sancti Hieronymi*, in Hs. C auf S. 72–83), an-

⁷⁰) Vgl. Bateson, *The English Historical Review* 10 (1895) S. 714; James, *Catalogue*, Bd. 1, S. 462; Fehr, *Hirtenbriefe*, S. XVI–XVII; Bethurum, *Commonplace Book*, S. 928; Loyn, *A Wulfstan Manuscript*, S. 17 f.; ferner: Liebermann, *Gesetze*, Bd. 1, S. XX–XXXVII unter C, G, O, P.

⁷¹) Bethurum, *Commonplace Book*, S. 927 f.; Bethurum in: *Continuations and Beginnings*, S. 244; Fehr, *Englische Studien* 46 (1913) S. 337–346, bes. S. 344; siehe dazu Clemoes, *Anglia* 78 (1960), S. 265–283.

⁷²) Aronstam, *Canonical Tradition*, S. 24; vgl. Ker Nr. 338 art. 36–39.